



# Leitfaden der Stadt Karlsruhe zum erhöhten Pflegegeld für entwicklungsbeeinträchtigte und behinderte Kinder in Vollzeitpflege

## Vorbemerkung:

Anlass für eine Neuregelung des erhöhten Pflegegeldes für entwicklungsbeeinträchtigte und behinderte Pflegekinder in der Jugend- und Eingliederungshilfe in Karlsruhe war die Reform der Pflegeversicherung (SGB XI) durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) zum 1. Januar 2017. Mit dem neuen Begutachtungssystem des PSG II hat die Pflegeversicherung noch stärker als im Ersten Pflegestärkungsgesetz auch psychosoziale Problemlagen zur Feststellung des Pflegebedarfs in ihren Modulen erfasst, die bisher auch in der Jugend- und Eingliederungshilfe der Stadt Karlsruhe als Grundlage für eine Bewertung der erhöhten Pflegeleistungen der Pflegeperson bei entwicklungsbeeinträchtigten und behinderten Pflegekindern zugrunde gelegt wurden. Daraus ergab sich ein Handlungsbedarf, um Leistungen der Pflegeversicherung und der Jugend- und Eingliederungshilfe klarer voneinander unterscheiden und Doppelstrukturen vermeiden zu können.

Der vorliegende Leitfaden wurde mit der Beteiligung von sieben Karlsruher Pflegefamilien mit entwicklungsbeeinträchtigten und behinderten Pflegekindern durch den Abteilungsleiter des Pflegekinderdienstes, der Sondersachbearbeiterin der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe und der Teamleiterin der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Frühjahr 2017 erarbeitet. Die Beteiligung der Pflegefamilien erwies sich durch die Beschreibungen ihrer alltäglichen Belastungen und pädagogischen Herausforderungen durch das Pflegekind als äußerst hilfreich, um Kriterien für die Feststellung eines erhöhten Erziehungs- und Förderbedarfs zu definieren.

Der Leitfaden löst die von 2009 bis 30. Juni 2017 gültige Arbeitshilfe ab dem 1. Juli 2017 vollständig ab und ist die Grundlage zur Bewilligung eines erhöhten Pflegegeldes für Pflegepersonen mit Hilfe des Formulars „Besondere Zusatzleistungen für Kinder in Vollzeitpflege (BZV 2)“ der Stadt Karlsruhe.

Das erhöhte Pflegegeld honoriert die von den Pflegeeltern selbst erbrachten erhöhten Erziehungs- und Förderleistungen. Leistungen die darüber hinaus von Dritten zur Entlastung, Förderung und Teilhabe erbracht werden sind in den „Annexleistungen Vollzeitpflege“ (ALV) geregelt.

Die Regelungen für das erhöhte Pflegegeld gelten für alle Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege nach § 33 beziehungsweise § 44 SGB VIII, für die gemäß § 86 Abs. 1 bis 6 SGB VIII und § 54 Abs. 3 SGB XII die Stadt Karlsruhe zuständig ist. Entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII sind für Pflegeeltern im Einzugsgebiet anderer Jugendämter die Leistungen nach den Verhältnissen vor Ort zu gestalten.

3. Fortschreibung nach dem BVerG-Urteil vom 24. November 2017 (BVerwG 5 C 15.16); der Veröffentlichung der Orientierungshilfe „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII“ im Mai 2018 und Überarbeitungshinweisen des KVJS vom September 2018 ; der Stellungnahme des DIJuF vom 29. Juni 2018 zur Frage der Antragstellung von Pflegegeld nach dem SGB XI durch Pflegepersonen (SN\_2018\_0331 Bm).

## **Gesetzlicher Rahmen des SGB VIII**

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bei einer Pflegeperson untergebracht sind, werden der gesamte Unterhaltsbedarf und die Kosten für Pflege und Erziehung durch eine laufende Geldleistung (Pflegegeld) an die Pflegeperson sichergestellt.

Die laufende Geldleistung für das Pflegekind soll gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, sofern nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind.

Darüber hinaus benennt § 33 SGB VIII, Satz 2, die Notwendigkeit, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

## **Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg**

Die Empfehlungen des KVJS zum Pflegegeld in der Vollzeitpflege vom Mai 2018 sehen im Kapitel VII „Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege“ unter Punkt 3 „Erhöhung des Pflegegeldes“ vor, nach entsprechender Einschätzung des Einzelfalles und Dokumentation im Hilfeplan, sowohl im Hinblick auf den Sachaufwand, als auch im Hinblick auf die Kosten für die Pflege und Erziehung bei einem erhöhten erzieherischen Bedarf ein erhöhtes Pflegegeld zu gewähren.

## **Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger und Berücksichtigung ergänzender Förder- und Unterstützungsangebote**

Andere Leistungsträger (zum Beispiel Krankenkasse, Pflegekasse) sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig vor der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. So ist die Pflegeversicherung vorrangig für einen möglichen pflegerischen Mehrbedarf des Pflegekindes zuständig und bei körperlich, geistig oder mehrfach behinderten Pflegekindern entsprechend § 54 Abs. 3 SGB XII vorrangig die Eingliederungshilfe vor der Jugendhilfe (Sachbearbeitung bei Abteilung E des Sozialamts). Die Eingliederungshilfe tritt in diesem Fall anstelle sämtlicher Jugendhilfeleistungen für das Pflegekind und ist entsprechend der Verfügung der Direktion der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe vom 30. November 2009 im gleichen Umfang wie die Jugendhilfeleistungen zu gewähren.

## **Definition der Regelleistung auf der Grundlage des pauschalierten Pflegegeldes**

Die pauschalierten Sachkosten beinhalten den gesamten regelmäßig wiederkehrenden, altersentsprechenden Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere der Aufwand, der für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen, einschließlich Taschengeld, entsteht.

Die pauschalierten Kosten der Pflege und Erziehung umfassen den zeitlichen Aufwand der Pflegeperson für eine altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung des Pflegekindes mit dem Ziel, eine Entwicklung zu einer eigenständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (§ 1 Abs. 1, SGB VIII).

Sie beinhalten damit auch immaterielle Werte wie zum Beispiel das Beziehungs- und Bindungsangebot der Pflegeperson.

Bei Pflegekindern kann aufgrund der vorangegangenen, meist ungünstigen Sozialisationsbedingungen in der Herkunftsfamilie häufig von Entwicklungsverzögerungen ausgegangen werden, die allerdings durch die entwicklungsfördernden Lebensbedingungen in der Pflegefamilie und der Inanspruchnahme von einzelnen Förderangeboten in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen behebbar erscheinen.

Die in der Regel von der Pflegeperson erwartete Leistung einer altersentsprechenden Pflege, Erziehung und Förderung umfasst:

- die Sicherstellung der gesundheitlichen Entwicklung durch Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen und den Leistungen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge
- die Betreuung des unter dreijährigen Pflegekindes durch die Pflegeperson ohne Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung oder die Fortsetzung des Besuches einer Kindertageseinrichtung, wenn das Pflegekind bereits vor der Aufnahme in Vollzeitpflege eine Einrichtung besucht hat und der Besuch im Hinblick auf die Förderung des Kindes und der dort entstandenen Beziehungen als wichtig erachtet wird (Kontinuitätssicherung)
- die Unterstützung des Besuches einer Kindertageseinrichtung ab Vollendung des 3. Lebensjahres
- die Betreuung und Unterstützung des Schulkindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben im schulisch empfohlenen zeitlichen Umfang, ohne die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung (Schülerhort, Hausaufgabenbetreuung) oder die Fortsetzung des Besuches der Einrichtung, wenn das Pflegekind bereits vor der Aufnahme in Vollzeitpflege diese Einrichtung besucht hat und der Besuch im Hinblick auf die Förderung des Kindes und der dort entstandenen Beziehungen als wichtig erachtet wird (Kontinuitätssicherung)
- die Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten (Teilnahme an allgemeinbildenden Kursen, Musikunterricht, Sportvereinen und so weiter)
- die Förderung eines entwicklungsverzögerten Pflegekindes durch die Inanspruchnahme einer therapeutischen Hilfe
- die Förderung der Beziehung zwischen Kind und Herkunftsfamilie ohne die Notwendigkeit der Anwesenheit der Pflegeperson bei den Kontakten

## **Feststellung des erhöhten Bedarfes**

Bei der Ermittlung des erhöhten Pflegegeldes für entwicklungsbeeinträchtigte oder behinderte Pflegekinder ist festzustellen, ob ein erhöhter Bedarf hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und/oder der Kosten für die Pflege und Erziehung im Vergleich zum Bedarf eines lediglich entwicklungsverzögerten Pflegekindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten, oder bereits eingetreten ist und dieser Bedarf durch Mehrleistungen der Pflegepersonen erfüllt wird.

Darüber hinaus können erhöhte Sachkosten und Kosten der Erziehung für die Pflegeperson auch unabhängig von eventuellen Entwicklungsbeeinträchtigungen des Pflegekindes aus der Förderung der Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechtes des Kindes (§ 1684 Abs. 1 BGB) resultieren, wenn das Wohl des Kindes die unmittelbare Anwesenheit und Unterstützung der Pflegeperson bei den Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie erfordert.

---

## **A Ermittlung der erhöhten Sachkosten**

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten wird anerkannt, wenn aufgrund von anhaltenden Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen, ein altersuntypischer materieller Mehraufwand für das Pflegekind über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Die Erstattung des Sachkostenmehrbedarfs erfolgt durch Ermittlung der realen monatlichen Zusatzkosten, bei Schwankungen durch Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten im Monat.

Beispiele (nicht abschließend, Buchstaben und Nummerierung nach BZV 2-Bogen):

- **A1:** Es besteht aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten (ADHS, Hyperaktivität, motorische Unruhe, Aggressionsausbrüche und so weiter) ein überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung, Bettwäsche, Matratzen, Geschirr, Spiel- und Schulsachen und sonstigen Gegenständen, der durch einen im Einzelfall zu ermittelnden durchschnittlichen monatlichen Pauschalbetrag erstattet wird.
- **A2:** Das Pflegekind braucht nach Vollendung des 5. Lebensjahres noch Windeln, Pflege- und Hygieneartikel, weil es tags und/oder nachts noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt/einkotet. Die Kosten werden erstattet, falls keine vorrangige Erstattung durch die Pflege- oder Krankenversicherung besteht. Die Krankenkasse erstattet in der Regel bis zu 40 Euro monatlich für Pflegehilfsmittel und die Kosten für Windeln auf Rezept des Kinderarztes.
- **A3:** Es besteht aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder chronischer Erkrankungen (Lebensmittelallergien, Lactoseintoleranz, Zöliakie und so weiter) ein besonderer Ernährungsbedarf des Pflegekindes oder Bedarf an Heil- oder Therapiemitteln, die erstattet werden, falls keine Erstattung durch die Kranken- oder Pflegeversicherung besteht. Es werden zum Beispiel bei Zöliakie analog zum ALG II-Bezug beziehungsweise der Grundsicherung maximal 75 Euro Mehrbedarf monatlich anerkannt.
- **A4:** Es sind über die Vorsorgeuntersuchungen und allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus, überdurchschnittlich häufige – oder weit entfernt liegende – Arztbesuche oder mehr als eine ärztlich anerkannte Therapiemaßnahme gleichzeitig notwendig, wodurch Fahrkosten und eventuell Parkgebühren entstehen, die erstattet werden, falls keine Erstattung durch die Kranken- oder Pflegeversicherung besteht (Krankenkassen erstatten in der Regel ab Pflegegrad 4, bei Schwerbehinderung AG, BI oder H und für Dialyse-, Strahlen- oder Chemotherapie-Patienten).
- **A5:** Es entstehen bei der Umsetzung des Umgangsrechtes des Kindes mit seinen Eltern zusätzliche Fahrtkosten und Parkgebühren aufgrund auswärtiger Umgangskontakte die erstattet werden.
- **A6:** Es besteht ein regelmäßig wiederkehrender Bedarf an medizinischen Hilfsmitteln, für die Zuzahlungen zu leisten sind. Diese werden erstattet, falls keine Erstattung durch die Kranken- oder Pflegeversicherung besteht. Für einmalige Zuzahlungen (Brillen, Hörgeräte und so weiter) gelten die Regelungen zu den Einmaligen Beihilfen (siehe Homepage des Pflegekinderdienstes der Stadt Karlsruhe).

## B Ermittlung der erhöhten Kosten der Pflege

Ein erhöhter Bedarf für die Pflege wird anerkannt, wenn aufgrund von Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen des Pflegekindes ein altersuntypischer, zusätzlicher pflegerischer Aufwand über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten, oder bereits eingetreten ist.

Pflegeleistungen sind in der Regel situationsbezogene Handlungen der Pflegeperson, die im Moment des auftretenden Pflegebedarfs Abhilfe schaffen (körperliche Verrichtungen wie wickeln, waschen, baden, pflegen aber auch beruhigen, trösten, schützen, beaufsichtigen).

## Informationen zum Pflegegeld der Pflegeversicherung

Mit der Reform der Pflegeversicherung durch die beiden Pflegestärkungsgesetze sind neben den körperlich und geistig behinderten Kindern auch seelisch entwicklungsbeeinträchtigte und seelisch behinderte Kinder in das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung aufgenommen worden. Die Pflegeversicherung nimmt die (fehlende) Selbständigkeit des Pflegebedürftigen als Maßstab für die Ermittlung des Hilfebedarfs. Dabei ist es unerheblich, ob die fehlende Selbständigkeit aus einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung herrührt.

Der Pflegebedarf eines entwicklungsbeeinträchtigten oder behinderten Kindes wird im Rahmen einer persönlichen Begutachtung durch einen medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK), im Vergleich zu altersgemäß entwickelten Kindern in sechs Modulen nach einem Punktesystem festgestellt, woraus dann ein

Pflegegrad resultiert. Das daraus ermittelte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) dient der Sicherstellung der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung des pflegebedürftigen Kindes. Es soll den Pflegebedürftigen in den Stand versetzen, den Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich erbrachte besondere Pflegeleistung zukommen zu lassen. Der Anspruch auf das Pflegegeld der Pflegeversicherung liegt also beim pflegebedürftigen Kind und nicht bei den Pflegeeltern, die diese Leistung in der Regel erbringen.

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung wie die Entlastungsleistungen ab Pflegegrad 1, sowie die Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2 sind möglich, um Unterstützungsleistungen Dritter zu finanzieren (auch hier: Vorrangigkeit vor eventuellen Annexleistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe beachten).

**Seit dem zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenem 2. Pflegestärkungsgesetz kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Pflegekinder, bei denen eine besondere Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung vorliegt, einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben und je nach Schwere der Beeinträchtigung einen Pflegegrad von 1 bis 5 erreichen.**

### **Antragsrecht der Pflegeperson**

Pflegeeltern sind gemäß § 1688 Abs.1 BGB befugt Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Pflegekind geltend zu machen und zu verwalten. Dazu gehört nach Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 29. Juni 2018 (SN\_2018\_0331 Bm) auch die Beantragung von Pflegegeld bei der Pflegeversicherung. Da die Pflegebegutachtung des Pflegekindes durch einen MDK Teil des Antragsverfahrens ist, erstreckt sich das Recht der Pflegeeltern auch auf die Zustimmung zur Begutachtung durch den MDK. „Allerdings könnte die Einwilligung in die Begutachtung dann, wenn die (psychischen oder körperlichen) Belastungen durch die Begutachtung im Einzelfall besonders hoch sind, ausnahmsweise eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung vorliegen und die Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich sein“ ... (Zitat Seite 3). Es ist daher grundsätzlich ratsam die Eltern/die Sorgeberechtigten über die Beantragung von Pflegegeld der Pflegeversicherung zu informieren. Sollte das Pflegekind über die Eltern kranken- und pflegeversichert sein, werden sie als Hauptversicherte ohnehin von der Pflegekasse kontaktiert und Absprachen mit den Pflegeeltern bezüglich der Antragstellung und Bezug der Leistungen sind notwendig.

Da mit zunehmendem Alter des Pflegekindes auch der Pflegegrad des SGB XI tendenziell bis zur Vollendung des elften Lebensjahres steigt (danach erfolgt die Begutachtung nach dem Erwachsenenprüfbogen), ist es sinnvoll, Pflegeeltern darauf hinzuweisen, den Pflegegrad bei Kindern unter elf Jahren unter Umständen jährlich durch den MDK prüfen zu lassen.

**Pflegeeltern und Sorgeberechtigte von entwicklungsbeeinträchtigten oder behinderten Pflegekindern sollten immer auf die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung hingewiesen werden, die laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. November 2017 (BVerwG 5 C15.16) nicht bei den Jugendhilfe- oder Eingliederungshilfeleistungen angerechnet werden dürfen.**

Wird ein Pflegegrad ermittelt, ist der Mehrbedarf an Pflege durch die Pflegegeldleistungen der Pflegeversicherung an das Pflegekind sichergestellt. Eine zusätzliche Honorierung der pflegerischen Mehrleistung der Pflegeperson aus der Jugend- oder Eingliederungshilfe entfällt.

Erstattungen von Pflegeleistungen durch die Jugend- oder Eingliederungshilfe der Stadt Karlsruhe erfolgen nur dann, wenn

- a) ein Pflegekind keinen Anspruch auf eine Aufnahme in der Pflegeversicherung hat (beispielsweise Asylsuchende, nicht anerkannte Geflüchtete oder geduldete Ausländer)
- b) bei einem Pflegekind ein nur geringer pflegerischer Mehrbedarf besteht, der aber nicht ausreicht, um einen Pflegegrad zu erreichen (unter 12,5 Punkte bei der Begutachtung durch den MDK)

In diesen Fällen ist die Mehrleistung der Pflegeeltern an Pflege durch Jugendhilfe- oder Eingliederungshilfeleistungen analog der Kriterien der Pflegeversicherung zu erstatten.

Im Fall a) soll die Begutachtung durch einen Experten eines medizinischen Dienstes der Krankenkassen nach dem standardisierten Formulargutachten für Kinder und Jugendliche der Pflegeversicherung beauftragt werden.

Im Fall b) wird die im Formulargutachten der Pflegeversicherung erreichte Punktezahl mit dem Faktor 5 multipliziert (Pflegegrad 1: ab  $12,5 < 27$  Punkte = 125 Euro/monatlich Pflegegeld für Betreuungs- und Entlastungsleistungen; Berechnungsgrundlage: 125 Euro: 26 Punkte = 4,8 ~ Faktor 5). Dieser Wert entspricht dann in Euro dem erhöhten Pflegegeld für den Mehraufwand für die pflegerischen Mehrleistungen der Pflegeeltern (Beispiel: 12 Punkte = 60 Euro).

Wird auf die Prüfung eines eventuellen Pflegegeldanspruches des Pflegekindes bei der Pflegeversicherung verzichtet, können keine Pflegeleistungen durch die Jugend- oder Eingliederungshilfe gewährt werden.

## C Ermittlung der erhöhten Kosten für Erziehung, Förderung und Teilhabe

Ein erhöhter Bedarf wird grundsätzlich anerkannt, wenn aufgrund von Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen des Pflegekindes ein altersuntypischer zusätzlicher erzieherischer Aufwand und/oder Förderaufwand für die Pflegeperson über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist.

Pflegefamilien von entwicklungsbeeinträchtigten und behinderten Pflegekindern sind im Alltag mit den Entwicklungsstörungen und Verhaltensproblemen des Kindes besonderen Herausforderungen ausgesetzt. In vielen Lebensbereichen müssen für alle Familienmitglieder oft Einschränkungen hingenommen, muss Verzicht geleistet werden. Neben einer hohen Belastbarkeit und der Geduld schwierige Verhaltensweisen auszuhalten, die sich oft nur in kleinen Schritten und eventuell nur geringfügig verändern lassen, müssen die Pflegeeltern dem erzieherischen Mehr- und Förderbedarf der Kinder durch einen vorausschauenden, kontinuierlichen, liebevoll unterstützenden, aber auch konsequenten Erziehungsstil gerecht werden.

### ▪ C 1 Basismodul: Grundsätzlich erhöhte Erziehungsleistungen und erhöhte familiäre Belastung bei diagnostizierten Entwicklungsbeeinträchtigungen.

Es liegt eine medizinische, psychiatrische, psychologische oder pädagogische Begutachtung über eine besondere Entwicklungsbeeinträchtigung, Verhaltensstörung oder Behinderung (Fetale Alkoholeffekte beziehungsweise fetales Alkoholsyndrom, Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom, Posttraumatische Belastungsstörungen, frühkindlicher Autismus, Asperger-Syndrom oder andere körperliche, geistige oder seelische Behinderung) vor.

Die Pflegeeltern haben bedingt durch außergewöhnliche Verhaltensweisen des Pflegekindes grundsätzlich eine erhöhte familiäre Belastung und leisten grundsätzlich einen erhöhten erzieherischen Aufwand und eine überdurchschnittliche Förderung des Kindes. Die Notwendigkeit einer vorausschauenden, geplanten Alltagsgestaltung mit ritualisierten Abläufen und Regeln, häufigen Wiederholungen, pädagogischen Verstärkern, der gezielten Vermeidung von Stresssituationen und das behutsame Vorbereiten des Kindes



auf Veränderungen und Übergänge, prägt den Erziehungsalltag dieser Pflegefamilien. Die Pflegeeltern leisten eine intensive Begleitung, Unterstützung und Beaufsichtigung in den beeinträchtigten Lebensbereichen des Kindes und eine gezielte Förderung, eventuell in Kooperation mit therapeutischen Experten.

Es ist davon auszugehen, dass die familiäre Belastung und der erzieherische Mehraufwand und die überdurchschnittliche Förderung mit dem Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung und der durch einen MDK festgestellten Pflegebedürftigkeit korreliert.

- a) bei Kindern, bei denen eine der oben genannten Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen oder Behinderungen diagnostiziert wurde und/oder die in der Pflegeversicherung mit Pflegegrad 1 und 2 eingestuft sind, sind grundsätzlich für den erzieherischen Mehrbedarf zusätzlich 50 Prozent der Kosten der Erziehung anzuerkennen
- b) bei Kindern, bei denen eine Mehrfachbeeinträchtigung durch die oben genannten Entwicklungs- und Verhaltensstörungen oder Behinderungen diagnostiziert wurde, und/oder die in der Pflegeversicherung mit Pflegegrad 3 bis 5 eingestuft sind, sind grundsätzlich für den erzieherischen Mehrbedarf und erhöhten Förderbedarf zusätzlich 100 Prozent der Kosten der Erziehung anzuerkennen. Bei Kindern mit einer Schwerstbehinderung (Pflegegrad 5) ergibt sich oft kein klassischer erzieherischer Mehrbedarf, vielmehr geht es darum, trotz Schwerbehinderung die Teilhabe des Pflegekindes am Leben in der Gemeinschaft durch Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern. Für die Pflegefamilie ergeben sich daraus besonders hohe Belastungen, Verzicht und Einschränkungen in ihrem Alltag.

Zusätzlich zum Basismodul C 1 oder in Fällen, bei denen im Rahmen der Begutachtung durch einen MDK kein Pflegegrad erreicht wurde oder keine Begutachtung stattfand, können nach der Besonderheit des Einzelfalles folgende spezifischen Module als erzieherische und fördernde Mehrleistungen der Pflegepersonen berücksichtigt werden, wenn das Pflegekind die entsprechende Symptomatik zeigt und die Pflegeeltern diese Leistung erbringen:

▪ **C 2: Erhöhte Erziehungsleistung im Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Kindern ab zweieinhalb Jahren.**

**Beispiele:**

1. Das Pflegekind reagiert unvermittelt oder auf bereits geringe Alltagsanforderungen mit Schreiatacken, Wutanfällen, Aggressionen und Autoaggressionen (auszuschließen: alterstypisches Trotzverhalten) und so weiter, verliert durch ein unvorhergesehenes Ereignis die Selbstkontrolle (zum Beispiel Trigger bei posttraumatischer Belastung) und findet die Selbstregulation nicht ohne die Unterstützung der Betreuungsperson wieder.
2. Das Pflegekind hält familiäre Regeln nicht ein, zeigt verstärktes oppositionelles Verhalten, verletzt gesellschaftliche Werte (zum Beispiel Lügen, Stehlen) und Regeln (zum Beispiel unangemessenes Verhalten auch in der Öffentlichkeit).
3. Das Pflegekind ist hyperaktiv, leicht ablenkbar, zerstreut, impulsiv, kann nicht stillsitzen, keine Handlung zu Ende bringen.

Die beschriebenen Verhaltensweisen sind in Modul 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ der Begutachtungsrichtlinien der Pflegeversicherung als Pflegeleistung teilweise genannt.

Die Pflegeleistung ist dabei eine situationsbezogene Unterstützung des Kindes in der Krisensituation, aufgrund seiner fehlenden Selbststeuerungsfähigkeit. Gezielte herausfordernde Verhaltensweisen des Kindes sind ausdrücklich nicht in der Pflegeversicherung berücksichtigt. (Kapitel 5.5.3; KF 4.3 der Begutachtungsrichtlinien Pflege BRi, Seite 145).

Die erhöhte Erziehungsleistung der Pflegeeltern besteht darin, neben der pflegerischen Leistung, mit der das Kind in der Situation seiner emotionalen Entgleisung aufgefangen und beruhigt wird, seine emotionale Stabilisierung, sein Selbstwertgefühl und seine Selbstregulation den ganzen Tag über die Krisensituation hinaus, auch in entspannten alltäglichen Situationen durch pädagogische Maßnahmen zu fördern (1). Konflikte aufgrund gezielter herausfordernder Verhaltensweisen werden geduldig und behutsam aufgearbeitet. Familiäre und gesellschaftliche Regeln und Normen werden in entspannten Situationen beständig auf kindgerechte Art vermittelt, um eine Gewissensbildung, Werteentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern (2). Entspannte Situationen, die Verhinderung von Reizüberflutung und für das Kind überschaubare Spiel- und Lernsituationen werden gezielt geschaffen und in den Alltag eingebunden (3).

- a) die Unterstützung ist mehrfach wöchentlich überdurchschnittlich hoch; Erziehungszuschlag: 10 Prozent der Kosten der Erziehung
- b) die Unterstützung ist täglich überdurchschnittlich hoch; Erziehungszuschlag: 20 Prozent der Kosten der Erziehung

▪ **C 3: Erhöhte Erziehungsleistung bei Selbst- und Fremdgefährdung bei Kindern ab drei Jahren**

Das Pflegekind kann seine eigenen Fähigkeiten und Grenzen nicht realistisch einschätzen. Es hat eine verminderte Gefahreinschätzung in Bezug auf Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt (Verkehr, Feuer, Wasser, Maschinen, Elektrogeräte und Bauten, Haushaltschemikalien und so weiter), eventuell vermindertes Schmerzempfinden. Eine eventuell mangelnde Distanz gegenüber Fremden und eventuelle Weglauftendenzen verstärken das Risiko der Gefährdung. Das Erkennen von Risiken und Gefahren ist ein Begutachtungsmerkmal in Modul 2 der Richtlinien der Pflegeversicherung. Die Gefahrenabwehr durch Präsenz und Beaufsichtigung des Pflegekindes durch die Pflegeperson ist somit eine Pflegeleistung in der alltäglichen Lebenssituation.

Die erhöhte Erziehungsleistung besteht darin, dem Kind im Alltag Risiken und Gefahren immer wieder bewusst zu machen, geduldig und bestimmt, aber nicht verängstigend zu vermitteln, die Selbsteinschätzung und Selbstwirksamkeit beständig auch in gefahrenreduzierten Übungssituationen zu fördern, sein Körperempfinden und seine Wahrnehmung zu stärken. Die Unterstützung ist täglich überdurchschnittlich hoch.

Erziehungszuschlag: 20 Prozent der Kosten der Erziehung

▪ **C 4: Erhöhte Erziehungsleistung bei der Unterstützung und Förderung des Sozialverhaltens, Aufbau und Pflege von Freundschaften bei Kindern ab drei Jahren**

Das Pflegekind zeigt Schwierigkeiten im Sozialverhalten und dem Aufbau von freundschaftlichen Beziehungen zu Gleichaltrigen, weil es sich unangemessen verhält, zum Beispiel seine Distanzlosigkeit oder sein autistisches Verhalten dies verhindert.

Die erhöhte Erziehungsleistung der Pflegeeltern besteht in einer behutsamen Unterstützung, Initiierung und Steuerung der Kontakte und Beziehungen des Kindes. Freundschaften werden im Kontakt und Austausch mit anderen Eltern durch Einladungen und Verabredungen aktiv gefördert, die in der Regel begleitet teilnehmend beobachtet werden, um Konflikte und Ausgrenzungen zu vermeiden.

Erziehungszuschlag: 5 Prozent der Kosten der Erziehung



▪ **C 5: Erhöhte Erziehungsleistung bei der Sauberkeitserziehung, Körperpflege und Hygiene bei Kindern ab fünf Jahren**

Das Pflegekind nässt/kotet über die Vollendung des fünften Lebensjahres hinaus täglich oder mehrmals wöchentlich regelmäßig tags und/oder nachts ein und wird gewickelt und/oder Bedarf der generellen Unterstützung und Kontrolle bei der Körperpflege und Hygiene.

Neben den rein situations- und verrichtungsbezogenen pflegerischen Leistungen (Säubern, Waschen, Wickeln und so weiter) die in Modul 4 „Selbstversorgung“ der Begutachtungsrichtlinie der Pflegeversicherung berücksichtigt werden, besteht die erzieherische Mehrleistung der Pflegeperson darin, die Körperwahrnehmung und das Bewusstsein für die Körperfunktionen beim Pflegekind insgesamt verstärkt zu fördern. Die Notwendigkeit von Körperpflege und Hygiene und die sozialen Auswirkungen werden beständig vermittelt. Die therapeutische Behandlung der eventuellen psychischen Ursachen des Verhaltens wird begleitet und unterstützt. Durch regelmäßiges Erinnern, Einführen von Ritualen und routinierten Abläufen und dem eventuellen Einsatz von pädagogischen Verstärkern wird die Selbständigkeit des Kindes in diesem Bereich gefördert.

- a) die Unterstützung ist mehrfach wöchentlich überdurchschnittlich hoch; Erziehungszuschlag: 10 Prozent der Kosten der Erziehung
- b) die Unterstützung ist täglich überdurchschnittlich hoch; Erziehungszuschlag 20 Prozent der Kosten der Erziehung

▪ **C 6: Erhöhte Erziehungsleistung bei der schulischen Unterstützung des Pflegekindes bei Kindern im Schulalter**

Das Pflegekind hat aufgrund von Entwicklungseinschränkungen wie verminderter Merk- und Lernfähigkeit und Konzentrationsschwächen, Probleme den Schulalltag und die Leistungsanforderungen selbständig zu erfüllen. Die erhöhte Erziehungsleistung der Pflegeeltern besteht in einer ständigen überdurchschnittlichen Unterstützung bei der Erledigung der Schulaufgaben und Vorbereitung auf Klassenarbeiten. Die tägliche unmittelbare Anwesenheit und Unterstützung des Pflegekindes bei den Schularbeiten beträgt täglich mehr als eine bis zu zwei Stunden.

Erziehungszuschlag: 20 Prozent der Kosten der Erziehung

▪ **C 7: Erhöhte Erziehungsleistung bei der Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich und hauswirtschaftliche Leistungen der Pflegeperson ab dem Schulalter**

Das Pflegekind ist aufgrund seiner Entwicklungsbeeinträchtigungen nicht in der Lage ohne Unterstützung durch die Pflegeeltern seinen eigenen Lebensbereich in Ordnung zu halten, für seine Dinge zu sorgen, geschweige denn familiäre Haushaltsarbeiten zu übernehmen (Schulsachen in Ordnung halten, Zimmer und Spielsachen aufräumen, Bett machen, Müll raustragen, Geschirr abtrocknen und so weiter).

Im 2. Pflegestärkungsgesetz werden hauswirtschaftliche Leistungen für Kinder nicht mehr erstattet, so dass eine Berücksichtigung in der Jugend- oder Eingliederungshilfe erfolgt.

Die erhöhte Leistung der Pflegeeltern besteht darin, dem Pflegekind Ordnung und Struktur durch gemeinsames Tun aufzuzeigen, seine Beteiligung bei Aufgaben zu fördern und einzufordern oder ergänzend beziehungsweise ersetzend für die notwendige Ordnung zu sorgen und die notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten selbst auszuführen.

- a) Erziehungszuschlag: 10 Prozent der Kosten der Erziehung, wenn zusätzlich eine Haushaltshilfe durch Kranken-/Pflegeversicherung oder Annexeleistungen der Jugend- oder Eingliederungshilfe gewährt wird.
- b) Erziehungszuschlag: 20 Prozent, wenn keine Haushaltshilfe gewährt wird.

▪ **C 8: Erhöhte Leistungen durch intensive Kooperation mit mehreren Kooperationspartnern, Behörden, Institutionen und Helfern**

Ein häufiger intensiver und regelmäßiger Austausch mündlich und/oder schriftlich der Pflegeeltern mit verschiedenen Kooperationspartnern aus Kindertageseinrichtung, Schule, Ärzten, Psychologen, Therapeuten, dem Jugendamt und anderen Vereinen, Institutionen und Helfern ist notwendig, um die Entwicklung des Pflegekindes zu fördern.

Die Kooperation geht über Hilfeplangespräche, Elternabende und Elternsprechtage weit hinaus.

Ein wöchentlicher bis 14-tätiger Austausch ist notwendig und findet statt.

Erziehungszuschlag: 10 Prozent der Kosten der Erziehung

▪ **C 9: Erhöhte Leistungen der Pflegeperson zur Förderung der Beziehung zur Herkunftsfamilie**

Die Umgangskontakte des Pflegekindes mit seiner Herkunftsfamilie erfordern zu dessen Wohl die Anwesenheit der Pflegeperson während des Kontaktes. Da die Umgangskontakte der Herkunftsfamilie in Pflegeverhältnissen von intensiv (wöchentlich) bis selten (ein bis zweimal jährlich) schwanken können, ist der monatliche Durchschnittswert zu ermitteln.

Erziehungszuschlag: örtlicher Stundensatz einer qualifizierten Tagespflegeperson pro Stunde.

Eventuelle An- und Abfahrtszeiten werden berücksichtigt.

## **Praktische Umsetzung und Berechnung des erhöhten Pflegegeldes**

Der Mehrbedarf an Sachkosten und Kosten für Pflege und Erziehung werden in einem standardisierten Erfassungsbogen „Besondere Zusatzleistungen für Kinder in Vollzeitpflege 2“ (BZV2) durch den Pflegekinderdienst (Verwandtenpflege: Sozialer Dienst) oder dem Freien Träger für dessen betreute Familien (bei beiden: Kopie des BZV-Bogen an den fallverantwortlichen Sozialen Dienst beziehungsweise Abteilung Eingliederungshilfe) aufgrund eines schriftlichen Antrages der Pflegeperson mit deren Beteiligung durch den Sachbearbeiter ermittelt, sobald der Mehrbedarf für mindestens sechs Monate zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der schriftlichen Antragstellung durch die Pflegeeltern. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich von sechs Monaten bis zu maximal zwei Jahren, je nach voraussichtlicher Dauer des Mehrbedarfes und soll nach der ersten Antragstellung zukünftig im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes an dessen Zeitverlauf gekoppelt werden.

Ein Benachrichtigungsschreiben an die Pflegefamilie, der die Dauer und Höhe der Zusatzleistung benennt, erfolgt von der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, beziehungsweise der Abteilung Eingliederungshilfe (Kopie an Pflegekinderdienst beziehungsweise Sozialer Dienst). Besteht der erhöhte Bedarf über den Bewilligungszeitraum hinaus, erfolgt eine erneute Überprüfung durch den Pflegekinderdienst beziehungsweise den Sozialen Dienst oder freien Träger.

Joachim Heger

Leitung Pflegekinderdienst der Stadt Karlsruhe